BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 9480/4C1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

Aktenzeichen 9.1/66 075

1. Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen

1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).

1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).

1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz mit Innenverpackungen
(Verpackungen aus Pappe)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Packkiste DVG 310 (Versandkiste K 75A) und
Packkiste DVG 311 (Versandkiste K 75) und
Packkiste DVG 369 (Versandkiste K 75 B)

BAM 4152 - 1.5 - 1.87

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

4.2 Grundmaße
DVG 310/DVG 311: 468 x 337 mm
DVG 369: 457 x 331 mm

4.3 Höhe (gesamt)
DVG 310/DVG 311 267 mm
DVG 369 262 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
DVG 310/DVG 311 ca 25,5 l
DVG 369 ca 23,7 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
32 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
DVG 310/DVG 311:
Seiten, Deckel und Boden: Nadelholz gem. DIN 4071 GKII
Leisten: Nadelholz gem. DIN 4070 GKII
DVG 369
Seiten, Deckel und Boden: Nadelholz gem. DIN 4071 GKIII
Leisten: Nadelholz gem. DIN 4070 GKII

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Riegelverschluß VG 95068 - AC,
Gelenkbänder (2) VG 95069 - 45,
Stahlband (2) 16 x 0,5 mm

4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Packkiste DVG 310 (Versandkiste K 75A);
Zeichnungs-Nr.: 600.04.92 vom 31.10.1990 mit letzter Änderung "b" vom 25.10.1993,
Packkiste DVG 311 (Versandkiste K 75);
Zeichnungs-Nr.: 600.04.37 vom 22.06.1987 mit letzter Änderung "e" vom 27.10.1993,
Packkiste DVG 369 (Versandkiste K 75 B);
Zeichnungs-Nr.: 600.05.33 vom 18.11.1991 mit letzter Änderung "a" vom 27.10.1993

5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 12/1990 vom 07.11.1990, sowie der Änderungsmitteilung Nr. 600.04.92/1 vom 28.10.1993, Änderungsmitteilung Nr. 600.04.37/1 vom 02.11.1993 und Änderungsmitteilung Nr. 600.05.33/1 vom 02.11.1993 der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.
Die an der Bauart "DVG 311" durchgeführten Prüfungen werden für die geänderten Bauarten "DVG 310" und "DVG 369" anerkannt.

BAM 4152 N2 - 1.5-2.90

6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei en serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u / n) 4C1/Y 32/S/...../D/BAM 9480 - DVG
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpakkungsgruppen II oder III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse : 32 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

3AM 4152 N2 - 1.5-2.90

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpakkungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.

11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 9480/4C1 vom 12.11.1990, sowie den 1. Nachtrag zum Zulassungschein-Nr. 9480/4C1 vom 09.12.1991, der Firma DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz, die hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 03.12.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND PRÜFUNG (BAM) 39